



Orientierungs-
Handbuch

ÖSTERREICH

Impressum

Herausgeber

Südwind Verein für Entwicklungspolitik und globale Gerechtigkeit, Laudongasse 40, 1080 Wien

Autor*innen

Sonja Jochum, Teclaire Ngo Tam und Andrea Ben Lassoued

Übersetzer

Robert Poth

Foto von Anna Huno auf Unsplash, **Layout**: nussiproductions.at, **Druck**: Druckerei Janetschek GmbH, 3860 Heidenreichstein

Finanzierung

Diese Veröffentlichung wurde im Rahmen des Projektes STIRE: SUPPORTING THE INTEGRATION OF THE RESETTLED erstellt. Das Projekt wird vom Fonds für Asyl, Migration und Integration der Europäischen Union finanziert. Der Inhalt dieser Veröffentlichung stellt nur die Ansichten von Südwind

dar und liegt in seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Einleitung..... | 4 |
| 1. Wohnen | 5 |
| 1.1 Ankunft | 5 |
| 1.2 Staatlich geförderter Wohnraum | 5 |
| 1.3 Privaten Wohnraum mieten..... | 6 |
| 1.4 Eigentum..... | 7 |
| 2. Gesundheitsversorgung..... | 8 |
| 2.1 Krankenversicherung..... | 9 |
| 2.2 Primäre medizinische Versorgung..... | 9 |
| 2.3 Sekundäre medizinische Versorgung | 10 |
| 2.4 Notfälle | 11 |
| 2.5 Psychische Gesundheit | 12 |
| 3. Soziale Dienstleistungen und Sozialhilfe | 13 |
| 3.1 Finanzielle Leistungen und Zuschüsse | 13 |
| 3.2 Sozialdienste | 14 |
| 4. Bildung..... | 15 |
| 4.1 Kinder und Jugendliche..... | 15 |
| 4.2 Erwachsenenbildung | 18 |
| 4.3 Anerkennung von Qualifikationen | 19 |
| 5. Arbeit..... | 20 |
| 5.1 Recht auf Arbeit..... | 20 |
| 5.2 Wie man Arbeit findet..... | 20 |
| 5.3 Arbeitsverträge | 21 |
| 5.4 Gehälter, Sozialabgaben und Steuern | 21 |
| 5.5 ArbeitnehmerInnen-Rechte..... | 22 |
| 6. Die Sprache lernen | 24 |
| 6.1 Kinder und Jugendliche..... | 24 |
| 6.2 Erwachsene | 25 |
| 6.3 Die Sprache online lernen..... | 25 |
| 7. Freiwilligenarbeit..... | 26 |
| 8. Gratis Rechtsberatung..... | 27 |



Orientierungs- Handbuch Österreich

EINLEITUNG

Dieses Handbuch wurde im Rahmen von „STIRE: Supporting the Integration of the Resettled“ erstellt. STIRE ist ein Projekt, das in Österreich, Irland, Italien, Slowenien, Kroatien und Rumänien durchgeführt wird. Hauptziel von STIRE ist es, Geflüchtete in Resettlement-Programmen bei Ihrer Integration in einem der oben genannten Länder zu unterstützen. Die Informationen in dieser Broschüre können jedoch auch anderen Geflüchteten auf ihrem Weg zu einem neuen Leben hilfreich sein.

In diesem Handbuch finden Sie grundlegende Informationen zu Unterstützungsdiensten, die Geflüchteten den Einstieg erleichtern, wie man die Dienste von Sozial- und Gesundheitsdienstleistern in Anspruch nimmt, wie man die Sprache und andere neue Fähigkeiten erlernt, wie man eine Arbeit findet, sich niederlassen und ihr Leben erfolgreich vorantreiben können. Das Handbuch kann nicht alle notwendigen Informationen im Detail bieten, vielmehr soll es als Ausgangspunkt dienen und Verweise auf verfügbare Hilfe und Unterstützung geben.

Weitere Informationen zum internationalen Schutz (Flüchtlingsstatus), zum Neuansiedlungsprozess und andere Tipps für Geflüchtete finden Sie auf der Projektwebsite von STIRE (stire.org).

Dieser Leitfaden ist auch eine Quelle nützlicher Informationen für Dienstleister und Freiwillige in jenen Städten und Gemeinden, die mit Flüchtlingen zusammenarbeiten und grundlegende Informationen sowie eine Liste von Ressourcen und Kontakten bereitstellen, die den Integrationsprozess für alle Beteiligten erleichtern können.



1. Wohnen

1.1 ANKUNFT

Als **Resettlement-Flüchtling** reisen Sie mit einem Visum in Österreich ein.

Bei der Ankunft werden Sie am Flughafen von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) abgeholt und bei den Einreiseformalitäten unterstützt. Sie werden von den zuständigen Behörden in Empfang genommen, begrüßt und über die ersten Schritte informiert. Die ersten Tage werden Sie in einer Betreuungseinrichtung des Bundes verbringen, wo Sie medizinisch untersucht werden und erhalten dann Ihren positiven Asylbescheid. Ab dann haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können selbst eine leistbare Unterkunft suchen.

Geflüchtete, die **nicht als Resettlement-Flüchtlinge** nach Österreich kommen, können bei jeder Sicherheitsbehörde aber auch jedem Polizisten oder jeder Polizistin einen Asylantrag stellen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag besteht normalerweise Abschiebeschutz. In dieser Zeit wird der Asylwerber/die Asylwerberin in einer Erstaufnahmestelle oder einem Grundversorgungsquartier untergebracht. Spätestens 4 Monate nach Anerkennung des Asyls muss dieses verlassen werden.

1.2 STAATLICH GEFÖRDERTER WOHNRAUM

Geflüchtete in Resettlementprogrammen und sonstige Geflüchtete können sich genau wie alle ÖsterreicherInnen für Gemeindewohnungen vormerken lassen, allerdings ist die Nachfrage sehr groß und die Wartezeiten meist sehr lange. Voraussetzung ist, dass ein bestimmtes Nettoeinkommen von allen Personen, die in die Wohnung einziehen wollen, nicht überschritten wird. In einigen Städten müssen Sie eine bestimmte Zeit (zum Beispiel 2 Jahre) dort gelebt haben, bevor Sie sich überhaupt registrieren lassen können. Detaillierte Informationen hierzu und die genauen



Einkommensgrenzen bekommen Sie beim Gemeindeamt Ihres Wohnortes beziehungsweise bei der Stadt¹.

1.3 PRIVATEN WOHNRAUM MIETEN

Die meisten Leute nutzen für die **Wohnungssuche** das Internet², suchen in Zeitungen, über Bekannte oder mit der Unterstützung von Hilfsorganisationen. Manche Personen suchen auch in sozialen Netzwerken nach Wohnungen.

Bestehen Sie darauf **den Mietvertrag** mit dem Vermieter/ der Vermieterin schriftlich abzuschließen.

 **Wichtig:** Lesen Sie den Mietvertrag genau durch bevor Sie unterschreiben. Falls Sie unsicher sind, lassen Sie ihn von ExpertInnen³ überprüfen.

Je nach Lage und Zustand der Wohnung unterscheiden sich die **Preise**. Eine im Zentrum gelegene Wohnung mit guter Verkehrsanbindung ist meist teurer, als eine Wohnung in den Vororten. Vergleichen Sie die Wohnungsangebote miteinander. Zunächst einmal könnten Sie die Preise vergleichen, indem Sie sich den Preis pro Quadratmeter ausrechnen und dann alle anderen Faktoren abgleichen.

 Bei einer Wohnungsanzeige werden unterschiedliche **Arten von Kosten** angegeben.

- **Netto-Monatsmiete** (oder auch Hauptmietzins)
- **Betriebskosten** (Kosten für Wasser, Stromversorgung im Haus, Verwaltung, Reinigung, Aufzug...)

| |
|--|
| Nettomiete |
| + Betriebskosten |
| ----- |
| = Brutto-Monatsmiete (Miete) |
| (Dieser Betrag ist an den Vermieter zu zahlen) |

Achtung! Zusätzlich zur Miete kommen noch ca. 100 EUR Kosten für Strom, Gas, Internet und Haushaltsversicherung hinzu! Stellen Sie sicher, dass Ihre Haushaltsversicherung auch eine Haftpflichtversicherung beinhaltet, damit Sie abgesichert sind, falls etwas passiert, oder Sie unbeabsichtigt jemandem Schaden zufügen.

Alle Personen, die eine Wohnung mieten, müssen eine **Kaution** (einen bestimmten Geldbetrag – meist 3 Bruttomonatsmieten) bezahlen. Diese dient als Sicherheit für die VermieterInnen, sollte etwas kaputt gehen oder die Miete nicht bezahlt werden.

1 Siehe auch: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>

2 Links zur Wohnungssuche: <http://www.immobilienscout24.at/>, <http://www.immobilien.net/>, <http://www.immodirekt.at/>, <http://www.privatimmobilien.at/>, <https://www.willhaben.at/iad/immobilien/mietwohnungen/>

3 Beratung vor Vertragsabschluss ist zB bei der Mietervereinigung möglich: <https://mietervereinigung.at/>

Die Kaution kann bar bezahlt, oder auf einem Sparbuch oder als Bankgarantie hinterlegt werden. Für welche Variante Sie sich auch entscheiden, stellen Sie sicher, dass der Vermieter/ die VermieterIn Zugang zu dem Geld hat. Lassen Sie sich unbedingt eine Zahlungsbestätigung geben (vor allem bei Barzahlung).

Wohnungen werden oft über MaklerInnen angeboten. Ist dies der Fall, müssen sie natürlich auch ein Honorar bekommen, dieses nennt man **Provision** (maximal 1-2 Bruttomieten je nach Dauer des Mietvertrags).

Manchmal können Möbel, oder Elektrogeräte, die von den VormieterInnen gekauft wurden übernommen werden. Für diese wird dann eine **Ablösesumme** gezahlt.

Wenn Sie umziehen, müssen Sie Ihren neuen Wohnsitz binnen 3 Tage beim zuständigen **Meldeamt** der Wohnsitzgemeinde melden. Hierfür brauchen Sie einen ausgefüllten Meldezettel mit Unterschrift des Vermieters/der Vermieterin und einen Lichtbildausweis⁴.

Beratung und Betreuung bei drohendem Wohnungsverlust: Falls Sie Ihre Wohnung verlieren und dringend eine neue brauchen, können Sie sich an folgende Adressen wenden:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/2/Seite.1694300.html>

Als **MieterIn** haben Sie das **Recht**, dass Sie die Wohnung in dem vereinbarten Zustand bekommen (Neubau, Renoviert, gut gepflegt). Außerdem haben sie natürlich das Nutzungsrecht und das Recht einen Schlüssel und einen Ersatzschlüssel zu bekommen.

Ihre **Pflichten** als MieterIn sind, die Miete pünktlich zu bezahlen und sorgsam mit der Wohnung umzugehen. Außerdem musst du notwendige Reparaturen an der Wohnung durch den Vermieter/ die Vermieterin zulassen.

Weitere Informationen zum Thema Wohnen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.fluechtlinge-willkommen.at/>

Flüchtlinge Willkommen hat einen Ratgeber⁵ für geflüchtete Personen zum Thema Wohnen (in Wien) mit vielen Tipps und Informationen auf Deutsch und Arabisch veröffentlicht.

1.4 EIGENTUM

Alle Menschen dürfen in Österreich eine Wohnung kaufen, wenn Sie genug Geld dafür haben. Sie können einen Kredit bei der Bank aufnehmen, um eine Wohnung zu kaufen. Informieren Sie sich genau und überlegen sich gut, ob Sie diesen auch wirklich zurückzahlen können.

4 Ein Lichtbildausweis ist ein Personalausweis, ein Reisepass, Aufenthaltstitel, österreichischer Führerschein.


5 **Deutsch:** <http://www.fluechtlinge-willkommen.at/wp-content/uploads/2020/03/Wohnen-in-Wien-Booklet-2.Auflage.pdf>, **Arabisch:** <http://www.fluechtlinge-willkommen.at/wp-content/uploads/2019/06/Wohnen-in-Wien-Arabisch.pdf>, **Farsi:** <http://www.fluechtlinge-willkommen.at/wp-content/uploads/2019/06/Wohnen-in-Wien-Farsi.pdf>





2. Gesundheitsversorgung

Eine Krankenversicherung ist in Österreich verpflichtend, für jede Person, die mehr verdient, als in der Geringfügigkeitsgrenze⁶ festgelegt ist, egal ob die Person angestellt oder selbstständig ist. Krankenversicherungsschutz wird auch für Arbeitslose (über das Arbeitsmarktservice, AMS) und Personen, die Sozialhilfe empfangen, gewährleistet. Alle versicherten Personen haben in Österreich das Recht von einem Arzt oder einer Ärztin in einer Arztpraxis oder bei Notfällen im Krankenhaus versorgt zu werden. Die Kosten übernimmt bei KassenärztInnen (die ihre Dienste über einen Vertrag mit der zuständigen Krankenkasse abrechnen) die Krankenversicherung (ganz oder teilweise, je nach Versicherungsträger).

 **Achtung:** Im Gegensatz zu KassenärztInnen haben WahlärztInnen zwar weniger volle Wartezimmer und daher kürzere Wartezeiten sowie mehr Zeit für Beratungen, sie sind aber oft sehr teuer. Fragen Sie bitte vor der Behandlung nach, welche Kosten Ihnen verrechnet werden. Sie müssen die Behandlung selbst bezahlen und bekommen später einen Teil der Kosten von Ihrer Versicherung zurückerstattet, wenn Sie ihnen die Rechnung und die Zahlungsbestätigung übermitteln. Sollten Sie eine private Zusatzversicherung haben, werden durch diese ein weiterer Teil der Kosten übernommen.

Für den Besuch beim Arzt oder im Krankenhaus brauchen Sie eine E-Card. Nehmen Sie auch immer einen amtlichen Lichtbildausweis⁷ mit. Diese bekommen Sie auf

⁶ 460,66 Euro im Jahr 2020, die Höhe ändert sich jährlich

⁷ Ein Lichtbildausweis ist, ein Personalausweis, ein Reisepass, Aufenthaltstitel, österreichischer Führerschein.

Antrag⁸ von der Sozialversicherung per Post zugeschickt. Nehmen Sie Ihre E-Card immer mit, damit sie im Notfall verfügbar ist.

2.1 KRANKENVERSICHERUNG

In Österreich gibt es ein Pflichtversicherungssystem das dann in Kraft tritt, wenn jemand als ArbeitnehmerIn mehr als die Geringfügigkeitsgrenze⁹ verdient. Die meisten ArbeitnehmerInnen sind über die ÖGK (österreichische Gesundheitskasse) versichert. Für manche Branchen (Eisenbahn- und Bergbau) sowie für öffentliche Bedienstete gibt es einen speziellen Versicherungsträger (BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau). Sobald Sie eine Arbeit aufnehmen, werden Sie über Ihre ArbeitgeberInnen krankenversichert, arbeitslosenversichert und pensionsversichert. Die Beiträge werden automatisch vom Lohn abgezogen. Kinder können kostenlos mitversichert werden, solange sie keine eigene Krankenversicherung haben. EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen, können unter bestimmten Bedingungen kostenlos, ansonsten beitragspflichtig mitversichert werden. Selbstständige, müssen sich selbst über die SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen) versichern.

In der Regel übernehmen die Krankenversicherungen nur Behandlungen, die aus medizinischer Sicht notwendig sind. Für manche Leistungen werden die Kosten nicht von der Krankenversicherung übernommen, obwohl sie versichert sind: zum Beispiel Gutachten oder Bescheinigungen für Ämter, Behörden oder den Dienstgeber sowie eine Vielzahl von zahnmedizinischen Behandlungen, Schönheitsoperationen, Schwangerschaftsabbruch oder Sterilisation gelten als Privatleistung und sind daher selbst zu bezahlen. Fragen Sie bitte zur Sicherheit **vor** der Behandlung wie hoch die Kosten sein werden.

2.2 PRIMÄRE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Wenn Sie in Österreich erkranken, wenden Sie sich bitte zuerst an einen praktischen Arzt/ eine praktische Ärztin¹⁰. Praktische ÄrztInnen haben viele Aufgaben: sie erfassen die Krankengeschichte der PatientInnen, bieten die jährliche kostenlose Vorsorgeuntersuchung an, die zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken sowie der wichtigen Früherkennung von Krankheiten dient, führen Impfungen und Ernährungsberatungen durch, machen EKGs, Blutdruckmessungen, Lungenfunktionstests und vieles mehr. Bei speziellen Erkrankungen, die Fachkenntnisse auf einem bestimmten Gebiet voraussetzen, überweisen sie ihre PatientInnen an SpezialistInnen, so ge-

8 <https://www.chipkarte.at/formgen/?portal=ecardportal&layout=withNav&contentid=10007.791562&viewmode=content>

9 460,66 Euro im Jahr 2020, die Höhe ändert sich jährlich.

10 Ein praktischer Arzt ist ein Allgemeinmediziner der meist Hausarzt, genannt wird.



nannte Fachärzte/ Fachärztinnen. Um unnötige Kosten zu vermeiden achten Sie bitte darauf, dass es sich bei Ihrem praktischen Arzt um einen Kassenarzt handelt.

Achtung! Ein Arztwechsel während des Quartals (Jänner-März, April-Juni und so weiter) ist nur unter Zustimmung Ihrer Versicherung möglich. Ausnahmen sind Vertretung oder Wochenenddienst.

2.3 SEKUNDÄRE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Wie oben erwähnt, sind praktische ÄrztInnen die erste Ansprechperson für gesundheitliche Fragen. Falls jedoch spezielle Fachkenntnisse notwendig sind, überweisen diese mit einer schriftlichen **Überweisung** an einen Facharzt/ eine Fachärztin. Wenn eine bestimmte Untersuchung durchgeführt werden muss, die Ihr Arzt /Ihre Ärztin selbst nicht durchführen kann, wird diese/r Sie an einen Spezialisten weitervermitteln und in einer **Zuweisung** spezifizieren, welche Untersuchung erforderlich ist (zum Beispiel Röntgenbild, MRT...). Das Ergebnis der Untersuchung bespricht der praktische Arzt/ die praktische Ärztin wiederum selbst mit Ihnen. In akuten Fällen wird er/sie Sie mit einer **Einweisung** in ein Krankenhaus schicken¹¹.

Achtung! Viele FachärztInnen haben oft lange Wartezeiten. Termine müssen viele Wochen im Voraus vereinbart werden. Sie können mehrere anrufen und fragen, wo Sie am Schnellsten einen Termin bekommen. Auch bei FachärztInnen werden die Kosten durch die Sozialversicherung getragen, wenn es sich um VertragsärztInnen handelt.

Krankenhaus

Krankenhäuser stehen in Österreich für die **Notfallversorgung** rund um die Uhr zur Verfügung. Wenn die Behandlung ambulant erfolgen kann, wird diese in den Spitalsambulanzen durchgeführt und Sie können am selben Tag wieder nach Hause gehen. Ansonsten erfolgt eine stationäre Aufnahme, sie bleiben also über Nacht im Krankenhaus.

Normalerweise gibt Ihnen Ihr Arzt/Ihre Ärztin eine **Einweisung** mit Informationen für die Behandlung im Krankenhaus mit. Vor der Einweisung informiert Sie Ihr Arzt/ Ihre Ärztin über Ihre Krankheit und die Behandlung. Geschieht dies nicht ausreichend, scheuen Sie sich nicht, nachzufragen.

Die Kosten für den **Transport** ins Krankenhaus oder zum nächstgelegenen Vertragsarzt können von der Krankenversicherung übernommen werden, wenn sie eine ärztliche Bestätigung haben, dass Sie kein öffentliches Verkehrsmittel mit Hilfe einer Begleitperson benutzen können. Meist werden Sie jedoch Angehörige oder Bekannte ins Spital bringen.

¹¹ Über-, Zu-, und Einweisung sind 1 Monat gültig und werden derzeit in Papierform erledigt. Geplant ist eine elektronische Version für die Zukunft.

Pro Tag im Spital müssen Sie derzeit (2020) EUR 23,50 **Kostenbeitrag** zahlen. Dies gilt für maximal 28 Tage im Jahr. Ab dem 29. Tag bezahlen Sie nichts mehr. Sollten Sie von Rezeptgebühren befreit sein, entfällt dieser Kostenbeitrag.

Für eine gute Versorgung ist es oft wichtig, dass sich die PatientInnen mit dem medizinischen Personal verständigen können. In vielen Krankenhäusern gibt es Listen mit **DolmetscherInnen**, die gerufen werden können. In einigen Krankenhäusern (vor allem in Oberösterreich, Niederösterreich, der Steiermark und Wien) können bei Bedarf VideodolmetscherInnen angerufen werden. Sagen Sie, wenn Sie die ÄrztInnen nicht verstehen können und fragen Sie ruhig, ob es eine Möglichkeit gibt DolmetscherInnen zum Gespräch hinzuzuziehen.


2.4 NOTFÄLLE

Bei Krankheiten ist es üblich zuerst einmal den eigenen Hausarzt aufzusuchen. In medizinischen Notfällen, bei denen dringend medizinische Hilfe benötigt wird, rufen Sie die Rettung. Machen Sie dies auch bei fremden Personen, denn einfach weiterzugehen, wenn jemand medizinische Hilfe braucht, ist in Österreich strafbar. Leisten Sie erste Hilfe und warten Sie bis die Rettung und/oder die Polizei bei dem Patienten/ der Patientin ankommen. In weniger dringenden Fällen, können Sie sich, wenn Sie medizinische Hilfe brauchen an den Ärztenotdienst wenden.

Sollten Sie Medikamente von einer Apotheke außerhalb der Dienstzeiten benötigen, so ist das in einer **Nacht- beziehungsweise Notdienstapotheke** (gegen einen geringen Aufpreis) möglich. Jede Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen leisten rund 280 Apotheken in Österreich Bereitschaftsdienst. Sie wechseln sich dabei ab. Jede Apotheke kommt mehrmals im Monat dran. Hier finden Sie die nächste zuständige Nacht- und Notdienstapotheke: <https://www.apotheker.or.at/internet/oeak/Apotheken.nsf/webApothekensuche?Readform>

Manche Medikamente, können Sie ohne Rezept bekommen. Für Antibiotika, viele Schmerzmittel und spezielle Medikamente benötigen Sie ein Rezept vom Arzt.

Bei Bränden können Sie die Feuerwehr rufen und bei Verbrechen die Polizei. Alle Notfallnummern können Sie kostenlos aus ganz Österreich, ohne Vorwahl erreichen.

 **Rettung: 144** **Feuerwehr: 122** **Polizei: 133**
Ärztenotdienst: 141 **Vergiftungszentrale: 01 406 43 43**
Frauenhelpline: 0800 222 555 (Beratungen auf Englisch möglich)

Aktuelle Apps zum Thema Gesundheit

- Erste Hilfe – Rotes Kreuz¹²
- Apo-App¹³

12 <https://www.fluechtlinge-willkommen.at/wp-content/uploads/2020/03/Wohnen-in-Wien-Booklet-2.Auflage.pdf>

13 <https://www.apoapp.co.at/>



2.5 PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Traumatische Erfahrungen vor oder während Ihrer Flucht nach Österreich können es notwendig machen, dass Sie psychologische Unterstützung erhalten. So wie Sie für körperliche Krankheiten einen Arzt konsultieren, sollten Sie dies auch bei psychischen Problemen tun. Wer gut für sich selbst sorgt, kann besser für seine Familie sorgen, sich in einem neuen Umfeld orientieren, eine neue Sprache lernen und eine Arbeit finden. Scheuen Sie sich nicht, diesen vielleicht ungewohnten Schritt zu wagen, denn schon bald werden Sie feststellen, dass Ihnen der Alltag leichter fällt, wenn Sie für Ihre psychischen Probleme professionelle Unterstützung bekommen.

Sollten Sie psychologische Beratung und/oder Therapie benötigen, können Sie sich an professionelle HelferInnen wenden. In jedem Bundesland gibt es Stellen, bei denen Sie gratis beraten werden können. Diese finden Sie hier: <http://nipe.or.at/mitgliedsorganisationen/index.html>.

Zwei weitere Adressen sind nachfolgend angeführt.

| Steiermark | |
|---|---|
| OMEGA Transkulturelles Zentrum für psychische und physische Gesundheit und Integration. https://www.omega-graz.at/ | Karlauerstraße 6/ 1. Stock 8020 Graz Tel.: +43 316 77 35 54; Email: office@omega-graz.at Öffnungszeiten Sekretariat: Terminvereinbarungen für Therapien oder Psychologische Behandlungen ausschließlich Mo, Di, Mi, Fr: 09:00-13:00 Uhr |
| Wien | |
| Projekt „NEDA“ des Instituts für Frauen- und Männergesundheit - Klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Beratungen und Psychoedukations-Workshops für Personen mit Fluchterfahrung in der Grundversorgung | FEM, Frauengesundheitszentrum im Krankenhaus Nord Tel.: +43 1/27700 - 5600 (Mädchen/Frauen) FEM Süd Frauengesundheitszentrum im Kaiser Franz Josef-Spital Sozialmedizinisches Zentrum Süd Tel.: +431/60 191 - 5201 MEN, Männergesundheitszentrum im Kaiser Franz Josef-Spital Sozialmedizinisches Zentrum Süd Tel.: +43 1/60 191 - 5454 (Burschen/Männer) verfügbare Sprachen bei allen Stellen: Arabisch, Dari/Farsi, Deutsch, Englisch |

TherapeutInnen mit Fremdsprachenkenntnissen, finden sie hier:
<https://www.psyonline.at/fremdsprachen>



3. Soziale Dienstleistungen und Sozialhilfe

3.1 FINANZIELLE LEISTUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Grundversorgung

Während des Asylverfahrens, erhalten Sie Grundversorgung. Ab dem Tag, an dem Sie einen positiven Asylbescheid erhalten, können Sie maximal noch vier Monate Grundversorgung beziehen. Stellen Sie so schnell wie möglich einen Antrag auf Sozialhilfe.

Sozialhilfe können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft/dem Magistrat oder in Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen. Die Sozialhilfe ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt und wird nach und nach die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die es bisher gab, ablösen. Manche Bundesländer sind noch nicht umgestiegen. Das Ziel bleibt dasselbe: das finanzielle Überleben zu sichern, wenn Sie kein Einkommen haben. Voraussetzungen sind ein Hauptwohnsitz in Österreich, kein Vermögen welches die Vermögensfreibetragsgrenze¹⁴ überschreitet und Arbeitswilligkeit. Außerdem kann die Sozialhilfe nur in voller Höhe bezogen werden, wenn man am österreichischen Arbeitsmarkt vermittelbar ist. Wird zumutbare Arbeit abgelehnt, an Kursen (auch Deutschkursen) nicht teilgenommen, oder gegen die Integrationsvereinbarung verstoßen, kann die Sozialhilfe gekürzt werden.

Arbeitslosengeld

Wenn Sie eine längere Zeit gearbeitet haben und dann unverschuldet Ihren Job verlieren, können Sie beim AMS Arbeitslosengeld beantragen.

¹⁴ rund 4.587 Euro im Jahr 2020



Für kleine Kinder (bis 2,5 Jahre) können Sie **Kinderbetreuungsgeld** beantragen. Dieses kann bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) beantragt werden.

Familienbeihilfe (FBH) können Sie beim Finanzamt für alle Kinder unter 18 Jahren beantragen. Bei Kindern in Ausbildung (Studium, Lehre, Schule) bis 24 Jahre.

Wohnbeihilfe können Sie beim Gemeindeamt oder Sozialamt (in Wien beim MA50) beantragen. Die Voraussetzungen für die Wohnbeihilfe unterscheiden sich in den verschiedenen Bundesländern. Ob Sie Wohnbeihilfe beziehen können, hängt von der Haushaltsgröße, der Wohnungsgröße, dem Haushaltseinkommen und dem Wohnungsaufwand ab. In manchen Bundesländern muss man als Voraussetzung schon eine bestimmte Zeit dort gelebt haben. Informieren Sie sich bei den zuständigen Behörden.

In allen Bundesländern, können Sie einen **Heizkostenzuschuss (HZ)** erhalten, wenn Ihr Einkommen gering ist. Diesen können Sie einmal im Jahr bei Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.

Pflegebedürftige Personen können – bei einem ärztlich geprüfem Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat – **Pflegegeld** bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) beantragen.

In fast allen Bundesländern, können Personen mit einem geringen Einkommen einen **Kulturpass** beantragen. Mit diesem können Sie kostenlos an Kulturveranstaltungen teilnehmen. Der Kulturpass kann bei verschiedenen Hilfsorganisationen (z.B. Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie) beantragt werden.

3.2 SOZIALDIENSTE

Sozialleistungen können Sie auch in Form von **Befreiungen** erhalten. Zum Beispiel können Sie sich von der **Rundfunk-Gebühr (GIS)** befreien lassen. Den Antrag hierfür bekommen Sie beim Gemeindeamt. Außerdem können Sie sich von der **Rezeptgebühr und dem Service-Entgelt für die E-Card** befreien lassen. Den Antrag hierfür stellen sie bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Günstig einkaufen: Sie haben die Möglichkeit, in Sozialmärkten und Second-Hand-Geschäften einzukaufen oder Güter kostenlos zu bekommen. In jedem Bundesland gibt es Ausgabestellen, bei denen Sie gratis Lebensmittel bekommen können. Die Adressen finden Sie hier: <https://www.roteskreuz.at/burgenland/ich-brauche-hilfe/team-oesterreich-tafel>

In Österreich gibt es viele verschiedene **Beratungsstellen**. Eine Liste mit Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/2/Seite.1694400.html>



4. Bildung

In Österreich hat jeder Mensch das Recht auf Bildung. Alle öffentlichen Schulen sind kostenlos. Im österreichischen Bildungssystem gibt es klare Regeln und Pflichten. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet zu helfen, dass ihre Kinder eine gute Ausbildung bekommen. Sie müssen daher an Elternabenden und Elternsprechtagen teilnehmen und dafür sorgen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

4.1 KINDER UND JUGENDLICHE

In Österreich gibt es ein verpflichtendes Kindergartenjahr, die Schulpflicht und die **Ausbildungspflicht**. Wenn man diese nicht erfüllt, hat das rechtliche Folgen. Es kann hierfür Strafen von 500 € oder mehr geben.

Nach dem Kindergarten und der Volksschule, gibt es verschiedene Schultypen und Ausbildungswege. Einen guten Überblick über das österreichische Schulsystem finden Sie unter <https://www.bildungssystem.at/>.

Für Kinder mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es Deutschförderklassen und -kurse, um sie beim Deutschlernen zu unterstützen (weitere Informationen finden Sie unter Kapitel 6.1). Außerdem können die Kinder zusätzlich Unterricht in ihrer Muttersprache bekommen. Grundsätzlich ist der muttersprachliche Unterricht in jeder Sprache möglich, allerdings wird eine bestimmte MindestteilnehmerInnenzahl benötigt, dass er angeboten werden kann. Sie können in der Schule nachfragen, oder sich hier <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=47> informieren. Das Anmeldeformular mit Übersetzung finden Sie hier: <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=44>

Kindergarten

Alle Kinder in Österreich müssen für ein Jahr vor Beginn der Volksschule den Kindergarten besuchen. Dieses letzte Kindergartenjahr ist gratis. Es wurde eingeführt um Kinder aus sozial schwachen Familien fördern zu können. Viele Kinder besuchen



den Kindergarten aber schon im Alter von 3 oder 4 Jahren. Oft gibt es extra Programme und PädagogInnen die Kinder beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützen. Fragen Sie am besten im Kindergarten nach. Kinder unter drei Jahren können eine Kinderkrippe beziehungsweise Spielgruppe besuchen, oder von einer Tagesmutter betreut werden.

Sie können Ihre Kinder im Gemeindeamt oder Magistrat für den Kindergarten anmelden. Die Anzahl der Kindergartenplätze ist begrenzt. Deshalb ist es manchmal schwierig einen Platz zu bekommen. Daher empfehlen wir Ihnen, ihr Kind so früh wie möglich (in großen Städten schon kurz nach der Geburt) im Kindergarten anzumelden.

Vorschule

Im letzten Kindergartenjahr werden die Kinder auf den Besuch der Volksschule vorbereitet. In einem Beratungsgespräch wird Ihnen die Pädagogin/der Pädagoge mitteilen, ob Ihr Kind schulreif ist, oder empfohlen wird, ein Jahr lang die Vorschule zu besuchen.



Weitere Informationen finden Sie hier:

- Kinderbetreuung: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung.html
- Kindergarten: <https://www.bildungssystem.at/kindergarten/kindergarten/>
- Vorschule: <https://www.bildungssystem.at/volksschule/vorschule/>

Volksschule

Jedes Kind, das bis zum 31. August 6 Jahre alt wird, muss im September die Volksschule beginnen. Die Volksschule dauert 4 Jahre. Die Kinder müssen von ihren Eltern bei der zuständigen Schule angemeldet werden. Die Anmeldung zur Schule ist in jedem Bundesland unterschiedlich. Unter www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/bilref/bdir/bildungsdirektionen.html finden Sie Informationen zu Ihrem Bundesland. Alternativ können Sie im Kindergarten oder bei der Gemeinde nachfragen, welche Schulen in der Nähe Ihrer Wohnung sind.

Für die Zuweisung des Schulplatzes ist die Schule beziehungsweise die Bildungsdirektion zuständig. Nehmen Sie Ihr Kind zur Anmeldung in die Schule mit, damit die Schulleitung schauen kann, ob es schulreif ist. Das bedeutet, dass das Kind den Unterricht in der ersten Schulstufe schafft, ohne überfordert zu werden.

Ist dies nicht der Fall, muss es zuerst ein Jahr lang die Vorschule besuchen. Die Kinder werden seit dem Schuljahr 2019/2020 auch auf ihre Deutschkenntnisse getestet. Ist ein Kind schulreif, aber die Deutschkenntnisse nicht ausreichend, kommt es als außerordentliche/r SchülerIn in die erste Schulstufe und erhält eine Deutschförderung.



Weitere Informationen finden Sie hier:

- <https://www.bildungssystem.at/volksschule/volksschule/>
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/Seite.110003.html

- Deutschförderung: https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?leistung=LA-HP-GL-Deutschfoerderklassen_und_Deutschfoederkurse_BMBWF&quelle=HELP&flow=LO

Sekundarstufe 1

Nach der Volksschule hat Ihr Kind die Möglichkeit 4 Jahre lang entweder eine neue Mittelschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) zu besuchen. Eine Anmeldung wird direkt bei der Schule vorgenommen. Als Voraussetzung für beide Schulen muss die 4. Klasse Volksschule positiv abgeschlossen sein. Für die AHS müssen die Schulnoten des Kindes sehr gut sein. Die VolksschullehrerInnen Ihres Kindes können Ihnen eine geeignete weiterführende Schule empfehlen. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Lesen und Schreiben sollte es nur sehr gute und gute Noten haben. Wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen können SchülerInnen eine Aufnahmeprüfung an einer AHS ablegen.

Nach der 4. Stufe der Mittelschule beziehungsweise allgemein bildenden höheren Schule, hat das Kind 8 von 9 Jahren der Schulpflicht absolviert, es muss also noch mindesten ein weiteres Jahr die Schule besuchen um die Schulpflicht zu erfüllen.


 **Weitere Informationen zur Sekundarstufe 1 finden Sie hier:**

- <https://www.bildungssystem.at/schule-unterstufe/>

Das 9. Pflichtschuljahr kann an einer Polytechnischen Schule absolviert werden. Diese bereitet Ihr Kind durch Praktika und Berufskunde optimal auf den Berufseinstieg vor. Nach Abschluss der Polytechnischen Schule, kann ein Beruf erlernt werden.

Auf jeden Fall muss nach der Polytechnischen Schule aufgrund der Ausbildungspflicht eine Ausbildung in irgendeiner Form gemacht werden (Lehre, Schule oder Praktikum).

Viele Berufe (ca. 250) können in Österreich in Form einer Lehre erlernt werden. Das bedeutet eine Kombination aus bezahlter Arbeit am Arbeitsplatz und einer theoretischen Ausbildung in der Berufsschule. Diese Ausbildung dauert, je nach Beruf, 2-4 Jahre und schließt mit einem Lehrabschluss ab. Nach Abschluss der Lehre ist man Experte/in in diesem Beruf. Man nennt das auch FacharbeiterIn und verdient deutlich mehr als ungelernete HilfsarbeiterInnen. Alternativ zu Polytechnischer Schule und Lehre, kann eine weiterführende Schule besucht werden.

 **Weitere Informationen finden Sie hier:**

- Lehre: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/lehre.html
- Lehrberufe: <https://www.beruflexikon.at/berufe/>

Höhere Schulbildung

In Österreich gibt es verschiedene Arten von weiterführenden Schulen. Zunächst gibt es die Form der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS). Diese schließt mit der Matura ab. Danach kann man an der Universität oder Fachhochschule studieren, eine Berufsausbildung machen, oder beispielsweise im öffentlichen Dienst,



in Banken oder Versicherungen zu arbeiten beginnen. Die AHS kann entweder gleich nach der Volksschule (8 Jahre lang), oder nach der 4. Klasse der neuen Mittelschule (4 Jahre lang) besucht werden.

Neben der AHS gibt es die berufsbildende mittlere Schule (BMS) und die berufsbildende höhere Schule (BHS). Die BMS dauern je nach Berufsfeld 1-4 Jahre und bieten eine (teilweise) abgeschlossene Berufsausbildung. Die BHS dauern 5 Jahre und schließen mit der Matura ab. Im Gegensatz zur BMS hat man bei der BHS neben der Berufsausbildung also auch eine Matura, mit der man dann an Universitäten und Fachhochschulen studieren kann.

Voraussetzung für die Aufnahme in AHS, BMS und BHS ist, dass man die 8. Schulstufe (4. Klasse neue Mittelschule oder AHS) positiv absolviert hat. Anmelden kann man sich direkt in der Schule. Es gibt bei allen drei Schultypen verschiedene Schwerpunkte.

Weitere Informationen zu weiterführenden Schulen finden Sie unter:



- <https://www.bildungssystem.at/schule-oberstufe/>
- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa.html>

4.2 ERWACHSENENBILDUNG

In Österreich können Sie immer, egal mit welchem Alter, lernen oder Zusatzausbildungen absolvieren. Gute Qualifikationen bedeuten nicht immer gleich einen beruflichen Aufstieg, können aber auf jeden Fall Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Manche Ausbildungen gibt es gratis, andere müssen bezahlt werden. Oft gibt es Fördermöglichkeiten. Sie können beim Arbeitsmarktservice Informationen zu Fördermöglichkeiten bekommen. Auch als Erwachsene/r, kann man viele Abschlüsse nachholen: den Pflichtschulabschluss, das Polytechnikum, den Lehrabschluss, oder die Berechtigung an einer Universität oder Fachhochschule studieren zu dürfen (Reifeprüfung einer AHS oder BHS, Abendschulen und Aufbaulehrgänge, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung). Viele dieser Ausbildungen können auch am Abend gemacht werden, sodass Sie tagsüber arbeiten können. Je nachdem ob die Ausbildung in Vollzeit oder nebenberuflich absolviert wird, variiert die Dauer. Anmelden können Sie sich direkt bei den Kursanbietern.

An vielen BHS Schulen werden sogenannte Kollegs geführt, in denen Sie in 2-4 Jahren die fachlichen Inhalte der BHS Schule erlernen können. Manche davon werden auch als Abendkolleg angeboten.

Weitere Informationen finden Sie unter



- <https://www.bildungssystem.at/zweiter-bildungsweg/>
- https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/ueberblick.php
- Kolleg <https://www.bildungssystem.at/tertiaere-kurzausbildungen/kolleg/>

4.3 ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN

Viele Menschen bringen Qualifikationen (Berufsausbildungen, Schulabschlüsse, andere Zeugnisse) aus ihren Herkunftsländern mit. Wenn Sie auch Zeugnisse haben (Matura oder Studienabschlüsse), können Sie diese anerkennen lassen. Bei Studien heißt das Nostrifizierung. Oft müssen hierfür einzelne Prüfungen in Österreich nachgeholt werden. Falls eine Anerkennung nicht möglich ist, können Zeugnisse bewertet werden. So sieht man welcher Ausbildung in Österreich Ihre Ausbildung am ähnlichsten ist und was Sie noch machen müssen um sie abzuschließen.

Für Informationen zur Anerkennung von Zeugnissen, wenden Sie sich bitte an die AST (Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen). Dort können Sie auch Informationen bekommen, welche Dokumente sie brauchen, was die Anerkennung kostet und ob ein Teil der Kosten übernommen werden kann. Die Adresse und Telefonnummer der AST in jedem Bundesland finden sie unter diesem Link:

- AST: <https://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Alternativ können Sie auch Ihre online Anerkennung unter den folgenden beiden Links selbst vornehmen:

- Studium: <https://www.aais.at/>
- Berufsausbildung: <https://www.berufsanerkennung.at/>

Weitere Informationen finden Sie hier:

- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Allgemeine-Informationen-%C3%BCber-die-Anerkennung-von-Abschl%C3%BCssen.html>

Wenn Sie einen **Führerschein** aus Ihrem Herkunftsland haben, können Sie diesen auch umschreiben lassen (zumindest teilweise). Oft – abhängig vom Land, in dem der Führerschein ausgestellt wurde – muss die praktische Prüfung in Österreich noch einmal abgelegt werden. Gehen Sie mit Ihrem Führerschein in Original zur Bezirkshauptmannschaft (in Gemeinden), oder dem Magistrat oder der Landespolizeidirektion (in Städten). Die nächste Stelle von ihrem Wohnort aus, können Sie unter diesem Link finden: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>

Weitere Informationen und welche Unterlagen Sie brauchen, finden sie unter diesem Link:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/fuehrerschein/3/Seite.040250.html#ZustaendigeStellen





5. Arbeit

5.1 RECHT AUF ARBEIT

Sobald sie Asyl- oder subsidiär schutzberechtigt sind, dürfen Sie in Österreich arbeiten. Viele Berufe (wie zum Beispiel Bäcker, Friseur oder Schuster) dürfen nur ausgeübt werden, wenn man eine Ausbildung dafür hat. Wenn Sie bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung in Ihrem Herkunftsland absolviert haben, kann diese vielleicht anerkannt werden (lesen Sie hierzu das vorige Kapitel). In manchen Fällen bedarf es eines Befähigungsnachweises, um sich selbstständig zu machen, hierfür brauchen Sie eine Registrierung und eine Genehmigung. Falls Sie dies vorhaben, können Sie an einer Beratung beim Gründerservice der WKO (Wirtschaftskammer Österreich) teilnehmen oder sich beim AMS (Arbeitsmarktservice) informieren.

Die **Sozialhilfe** dient dazu, dass Personen ohne Einkommen ihre Grundbedürfnisse sichern können. Wenn sie selbst Geld verdienen, wird neu berechnet, ob Sie noch Anspruch haben und wieviel. Weitere Informationen zur Sozialhilfe finden Sie in Kapitel 3.

Wenn Sie bereits eine bestimmte Zeit gearbeitet haben und dann ihren Job verlieren, können Sie Arbeitslosengeld bekommen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3.1.

5.2 WIE MAN ARBEIT FINDET

Unterstützung bei der Arbeitssuche können Sie beim **Arbeitsmarktservice (AMS)** in Ihrem Wohnbezirk bekommen. Das AMS fördert Arbeitssuchende auch durch Kurse (z.B. Deutschkurse) und gibt Informationen darüber, wie man sich richtig bewirbt. Es gibt dort auch Computer, die Sie zur Arbeitssuche verwenden können.

Das AMS bietet eine Online Plattform auf der Sie Arbeit suchen können, außerdem können Sie auf anderen Online Portalen im Internet, oder in Zeitungen suchen, oder Bekannte fragen.

- AMS: <https://www.ams.at/>
- Bewerbungstipps: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/richtig-bewerben#wien>

Online Portale zur Suche von Arbeit:

- AMS: https://jobroom.ams.or.at/jobroboter/jbr_entry.jsf;jsessionid=0074BD85AEA56F6EF40CC942E2881B2D.ams1eam01lsjboss1
- <https://www.karriere.at/jobs/aktive-arbeitssuche>

5.3 ARBEITSVERTRÄGE

In Österreich wird zwischen selbstständiger und unselbstständiger Arbeit unterschieden. Unselbstständige ArbeiterInnen haben einen Chef/eine Chefin und sind in einem Unternehmen angestellt. Arbeitsverträge können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen um im Streitfall abgesichert zu sein. Es gibt unterschiedliche Formen von Arbeitsverträgen:

- **als Angestellte/r:** Vollzeit – meist 38,5 h – 40 h pro Woche, Teilzeit – weniger Stunden, geringfügig- verdient nicht mehr als 460,66 € pro Monat (Stand 2020)
- **als freie/r Dienstnehmer/in:** sind Sie nicht fix angestellt, sondern werden nach Stunden bezahlt – das Einkommen muss bei dieser Vertragsform selbst versteuert werden
- als **WerkvertragsnehmerIn** arbeiten Sie selbstständig, daher müssen Sie selbst die Versicherungsbeiträge und Einkommenssteuer bezahlen.



Achtung: Personen die nur geringfügig angestellt sind, sollten sich selbst versichern (Kranke- und Pensionsversicherung).

Wenn man eine neue Arbeit beginnt, hat man meist einen Monat lang Probezeit. Im Arbeitsvertrag sind die Kündigungsfrist (meist 1-3 Monate) und die Modalitäten zum Kündigen vereinbart (wann und wie). Oft kann man nur am Monatsende kündigen. Es wird empfohlen schriftlich zu kündigen, damit Sie einen schriftlichen Beweis haben. Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses, sollten Sie ein Bankkonto haben, damit ihr Lohn dorthin überwiesen werden kann.

5.4 GEHÄLTER, SOZIALABGABEN UND STEUERN

In Österreich wird zwischen dem Bruttogehalt (Gehalt vor Abzug der Steuern und Sozialabgaben) und dem Nettogehalt (Gehalt nach Abzug der Steuern und Sozialabgaben) unterschieden. Die Steuern werden in Österreich immer automatisch vom Arbeitgeber abgezogen und gleich das Nettogehalt jeden Monat ausbezahlt. In Stellenausschreibungen wird das Bruttogehalt angegeben. Wieviel nach Abzug der



Steuern und Sozialabgaben übrig bleibt, kann hier ausgerechnet werden: <https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/>

Achtung: Bezahlte Arbeit ohne das Einzahlen von verpflichtenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen (auf Deutsch oft "Schwarzarbeit" genannt), ist in Österreich für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen illegal und strafbar.

5.5 ARBEITNEHMERINNEN-RECHTE

Alle Rechte und Pflichten werden im Arbeitsvertrag vereinbart. Die wichtigsten Rechte werden hier kurz erklärt. Wenn Sie rechtliche Probleme mit ihren ArbeitgeberInnen haben, können Sie sich an die Arbeiterkammer (AK) wenden. Diese bietet gratis telefonische und persönliche Beratung an. Einen Überblick mit Adressen und Telefonnummern der AK in jedem Bundesland finden Sie hier: <https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/index.html>

Die Wichtigsten Rechte werden hier kurz erklärt:

- **Wochenarbeitszeit**

Die normale Wochenarbeitszeit beträgt in Österreich bei einer Vollzeitanstellung 40 Stunden beziehungsweise in manchen Branchen 38,5 Stunden. In Österreich gibt es klare Regeln wieviele Stunden in der Woche maximal gearbeitet werden dürfen. Normalerweise sind es maximal 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden in der Woche. Außerdem muss nach 6 Stunden eine Pause von mindestens 30 Minuten gemacht werden. In manchen Branchen, vor allem Gesundheit und Tourismus gibt es Sonderregelungen. Diese finden Sie hier: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/arbeitszeit.html>
<https://www.karriere.at/c/arbeitszeitgesetz>

- **Urlaub**

Jede/r Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf 25 Werktage Urlaub pro Jahr. Zusätzlich gibt es noch politische oder religiöse Feiertage an denen alle Beschäftigten und SchülerInnen frei haben.

- **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**

2 Mal im Jahr (meist im November und im Mai) bekommt man jeweils ein zusätzliches Gehalt. Diese Sonderzahlungen werden manchmal als 13. und 14. Gehalt bezeichnet.

- **Mindestlohn**

Für jede Berufsgruppe, wird jedes Jahr ein Mindestlohn festgelegt. Alle Firmen müssen sich daran halten. Das Gehalt darf keinesfalls darunter, je nach Qualifikationen aber sehr wohl darüber liegen.

- **Krankenstand**

Wenn man aufgrund von Krankheit nicht arbeiten kann, wird das Gehalt zunächst weiterbezahlt. Wielange, hängt vom Vertrag und der Dauer, die man schon in der Firma arbeitet, ab. Danach erhält man Krankengeld von der Gesundheitskasse. Wenn Sie krank sind, müssen Sie dies so schnell wie möglich den ArbeitgeberInnen melden und eine Krankschreibung vom Arzt vorlegen.

- **Diskriminierungsschutz**

Eine Stelle darf in Österreich nur aufgrund der Eignung und nicht aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder der Religion vergeben werden.

BewerberInnen haben Anspruch auf Entschädigung, falls sie deswegen benachteiligt wurden. Hier finden Sie Ratschläge dazu auf Deutsch: <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/gleichbehandlungsrecht-in-osterreich>

Informationen zum Tragen eines Kopftuchs am Arbeitsplatz finden Sie hier: https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/dam/jcr:500fd5ca-ada9-4bdb-a6dc-8342c611c2c1/190102_GAW_Kurzinformation_Kopftuch_A4_BF.pdf

ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben Verpflichtungen. Die Hauptpflicht der ArbeitnehmerInnen ist die Arbeitspflicht. Dies bedeutet, dass ArbeitnehmerInnen dazu verpflichtet sind, die vereinbarte Leistung in der Arbeitszeit und am Arbeitsort, die vereinbart wurden, zu erbringen. Außerdem haben Sie eine Treuepflicht, was bedeutet, dass sie immer im Sinne der Firma handeln müssen. In manchen Firmen gibt es bestimmte Sicherheitsrichtlinien (z.B. die Pflicht Schutzkleidung zu tragen), oder spezielle Pausenregelungen (manchmal muss immer jemand anwesend sein und die MitarbeiterInnen daher nacheinander in die Mittagspause gehen), diese müssen eingehalten werden. In den meisten Firmen in Österreich ist Pünktlichkeit sehr wichtig. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet Ihnen den vereinbarten Lohn zu bezahlen, alle oben genannten Rechte zu gewährleisten und Ihnen einen möglichst sicheren Arbeitsplatz zu bieten.





6. Die Sprache lernen

Staatssprache in Österreich ist Deutsch. Es ist wichtig die Sprache zu lernen, damit Sie am öffentlichen Leben (in der Schule, beim Arzt, bei Behördengängen) teilhaben können.

Deutschkurse helfen Ihnen schnell die Sprache zu lernen. Zusätzlich zum Deutschkurs ist es wichtig zu Hause zu üben. Versuchen Sie auch deutschsprachige FreundInnen und Bekannte zu finden, mit denen Sie üben können, deutschsprachige Filme zu sehen und Radiosendungen zu hören. Im Internet können Sie auch alleine üben. Außerdem gibt es in vielen Städten und Gemeinden, Sprachencafés in denen die Sprache geübt werden kann.

6.1 KINDER UND JUGENDLICHE

Für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren gilt die Schulpflicht. Sie müssen so schnell wie möglich in einer passenden Schule angemeldet werden. Wenn ihre Sprachkenntnisse noch nicht ausreichend gut sind, können sie als außerordentliche SchülerInnen die Schule besuchen (maximal 2 Jahre). Wenn sie die Sprache gut genug beherrschen, werden sie zu ordentlichen SchülerInnen. Außerordentliche SchülerInnen werden noch nicht benotet.

Die Kinder und Jugendlichen mit anderen Muttersprachen als Deutsch werden getestet. Je nach Deutschniveau kommen sie in spezielle Sprachförderklassen oder in Sprachförderkurse, die parallel zum Regelunterricht stattfinden. Der Wechsel von Sprachförderklassen in Sprachförderkurse kann immer zu Semesterende stattfinden. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen so gut wie möglich in ihrem Spracherwerb zu unterstützen, damit sie so schnell wie möglich als ordentliche SchülerInnen dem Regelunterricht folgen können.

In Gemeinden gibt es oft auch Lerncafés, in denen die Kinder Hilfe bei den Hausaufgaben bekommen können.

6.2 ERWACHSENE

Damit Sie eine Arbeit finden können, wird empfohlen, dass Sie mindestens ein A2 Sprachniveau in Deutsch haben. Die Verpflichtung ein bestimmtes Sprachniveau zu erreichen, ist auch Teil der Integrationsvereinbarung, die Sie vielleicht unterschrieben haben.

In den verschiedenen Bundesländern gibt es unterschiedliche Kursanbieter. Auch die Kosten der verschiedenen Kurse sind sehr verschieden. Manche Kurse sind gratis andere müssen zum Teil oder komplett selbst bezahlt werden. Auf der Seite des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) - <https://sprachportal.integrationsfonds.at/> - finden Sie Informationen und Kursanbieter in Ihrer Nähe. Gehen Sie zum (ÖIF) in Ihrer Nähe und fragen nach, ob Sie Anspruch auf eine Förderung haben, dann sind bestimmte Deutschkurse gratis. Wenn der ÖIF Ihnen keine Unterstützung bieten kann, dann fragen Sie bei der BH (Bezirkshauptmannschaft) oder dem AMS nach. Anmelden können Sie sich direkt bei den KursanbieterInnen.

Achtung: Wenn Sie für einen Kurs angemeldet sind und ihn doch nicht brauchen, müssen Sie sich rechtzeitig abmelden, sonst fallen Stornogebühren an.

Für Personen, die arbeiten, gibt es Abendkurse.

6.3 DIE SPRACHE ONLINE LERNEN

- <https://sprachportal.integrationsfonds.at/deutsch-lernen>
- <https://www.deutschakademie.de/online-deutschkurs/choosereference.php>
- Youtube Kanal mit vielen Deutsch Grammatik Videos in verschiedenen Niveaus: <https://www.youtube.com/channel/UC5ZnpdkQlit8TWhGVDiDnQQ/playlists>
- Grammatik Erklärungen & Übungen: <https://www.grammatikdeutsch.de/>
- Deutschlernerblog mit Artikeln und anderem Kontext: <https://www.deutschperfekt.com/deutsch-ueben/grammatik>
- Verschiedene Übungen zu verschiedenen Themen: <https://www.deutschalsfremdsprache.ch/>
- Business Deutsch Kurs: <https://www.youtube.com/channel/UCYvWsln4Dc3GGAv8rymiG6Q/videos>
- Deutsch lernen mit Englischen Erklärungen: <https://www.youtube.com/channel/UCbxb2fqe9oNnglAoYqsYotQ>





7. Freiwilligenarbeit

Freiwilliges Engagement hat in Österreich einen sehr hohen Stellenwert. Melden Sie sich in einem Verein an, oder nehmen eine ehrenamtliche Tätigkeit auf, so können Sie schnell Leute kennenlernen und die deutsche Sprache üben. Zudem können Sie sich bei einer freiwilligen Tätigkeit zusätzliche Kompetenzen aneignen, die bei der Arbeitssuche nützlich sein können. Freiwilliges Engagement ist sehr wichtig für unsere Gesellschaft, sie stellt allerdings keinen Ersatz für bezahlte Arbeit dar. Die meisten Menschen engagieren sich neben ihrem Beruf freiwillig. Es gibt zahlreiche Sport und Kulturvereine. Viele Menschen arbeiten auch freiwillig für die Rettung (rotes Kreuz, Malteser, Bergrettung) oder NGOs (Nichtregierungsorganisationen). Fragen Sie am besten bei der Gemeinde oder auf dem Magistrat nach. Oft gibt es dort eine Liste mit allen Vereinen. Dann können Sie persönlich Kontakt aufnehmen.

 **Weitere Informationen finden Sie hier:**

- <https://www.freiwilligenweb.at/freiwilliges-engagement/freiwilligen-nachweis/>
- einige Organisationen: <https://www.freiwilligenweb.at/nuetzliches/organisationsverzeichnis/>



8. Gratis Rechtsberatung

In allen Angelegenheiten, die das **Arbeitsrecht** betreffen (auch Mutterschutz, Kündigungsschutz in der Schwangerschaft, Karenz und so weiter) können Sie eine gratis Rechtsberatung bei der Arbeiterkammer bekommen (Kontakt Daten finden Sie im Kapitel 5.5.).

Während dem Asylverfahren, oder wenn Sie einen negativen Asylbescheid erhalten, können Sie eine gratis Rechtsberatung beim Verein Menschenrechte Österreich oder der ARGE Rechtsberatung bekommen. Bei manchen Stellen der ARGE können auch asylberechtigte Personen eine Rechtsberatung bekommen. Die verschiedenen Adressen in jedem Bundesland sehen Sie hier:

- ARGE: <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/unsere-arbeit/beratung>
- Verein Menschenrechte: <http://www.verein-menschenrechte.at/rechts.html>

Wenn Sie sich dazu entscheiden in Ihr **Herkunftsland zurückzukehren** (während dem Asylverfahren, oder in den ersten 14 Tagen nach einem negativen Bescheid), können Sie bei der Rückkehrhilfe Beratung bekommen: <https://returnfromaustria.at/>

Für **Opfer von Straftaten** gibt es eine telefonische Beratung durch professionelle Rechtsanwälte. Den Opfernotruf können Sie täglich rund um die Uhr unter der Nummer **0800 112 112** erreichen.

Brauchen Sie eine **individuelle Rechtsberatung**, können Sie Kontakt zur Hotline des Bundesministeriums aufnehmen. Diese ist von 8:00 bis 16:00 Uhr unter der Nummer **0800 99 99 99** (innerhalb Österreichs) kostenlos erreichbar.

 **Weitere Informationen finden Sie hier:** https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/buergerservice_rechtsauskuenfte/Seite.980300.html

Haben Sie ein **Familienmitglied** auf der Flucht verloren und wissen nicht wo sich die Person aufhält, können Sie sich an den **Suchdienst** des Roten Kreuzes wenden: <https://www.oteskruz.at/ich-brauche-hilfe/restoring-family-links>





RCT ZAGREB



SÜDWIND

Südwind setzt sich für eine nachhaltige globale Entwicklung, Menschenrechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen weltweit ein. Durch Kampagnen, schulische und außerschulische Bildungsarbeit und die Veröffentlichung des Südwind-Magazins sowie anderer Publikationen thematisiert Südwind globale Abhängigkeiten und ihre Auswirkungen. Die Organisation führt Projekte auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene durch. Südwind setzt sich seit 1979 für eine gerechtere und friedlichere Welt ein.

www.suedwind.at